

Teilnahmebedingungen

Poinger Straßenfestival 2020

Hiermit erkläre ich meine Teilnahme am Poinger Straßenfestival 2020 und werde folgende Punkte beachten.

Bitte sorgfältig lesen und beigefügte Erklärung unterschrieben an die Gemeindeverwaltung Poing, z.Hd. Frau Monka Kraus, Ordnungsamt Fax Nr. 08121-9794-6141 oder per E-Mail ordnungsamt@poing.de senden oder persönlich im Rathaus abgeben.

1. Das Fest

Das Fest findet am **Samstag, den 27. Juni 2020** von 15.30 – 00.30 Uhr statt.
Kein Ausweichtermin

2. Fest-Absage

Vom Veranstalter kann das Fest wegen besonderer Ereignisse abgesagt werden (Wetter etc.).

Hierüber kann sich der Betreiber am:

Donnerstag vor dem Termin ab 12.00 Uhr entweder unter der Homepage: www.Poinger-strassenfestival.de oder telefonisch in der Gemeinde Poing unter der Ruf Nr. 08121/9794141 erkundigen.

Ist dies der Fall, werden die Kautions- und die Standgebühr dem Betreiber wieder zurückerstattet.

Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,-- wird jedoch als Verwaltungsaufwand (Genehmigungen u. dgl.) einbehalten.

Gegen den Veranstalter können keinerlei Ersatzansprüche gestellt werden.

3. Standaufbau ab wann ?

Am Tag der Veranstaltung wird die **Hauptstraße ab 12.00 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt.**

Die Standbetreiber dürfen mit dem

Aufbau der Stände erst nach 12.00 Uhr beginnen.

Alle fahrbaren Untersätze (Autos, Zugmaschinen usw) sind bis 15.00 Uhr aus der Hauptstraße zu entfernen).

Eine Ablagerung der Standteile vorher auf den Gehwegen oder sonst wo auf der Hauptstraße ist nicht erlaubt.

Die Straßenverkehrsordnung hat Vorrang und muss beachtet werden!

Kurze Zeitzusammenfassung:

12.00 Uhr	Sperrung der Hauptstraße
12.00 Uhr	Beginn Aufbau der Stände
15.00 Uhr	Letzte Möglichkeit d. Entfernung d. Autos u. anderer Zugmaschinen
23.30 Uhr	Einstellung jeglicher Musik
00.30 Uhr	Ausschankschluß
01.00 Uhr	Festende
09.00 Uhr am nächst. Tag	Der Standplatz muß sauber sein.

4. Standaufbau wie ?

Wenn ein Betreiber seinen Stand in einem Privatgrundstück (z. B. Lang, Maurer) aufstellen will, muss er sich mit den Grundstückbesitzern bezüglich der Benutzung selbst in Verbindung setzen.

Die Gebühren sind trotzdem zu bezahlen

In der Mitte der Hauptstraße muss für Rettungsfahrzeuge ein Fluchtweg mit einer Breite von 3,50 m freigehalten werden.

Als Standfläche sind auch Gehwege mit zu benutzen.

5. Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Der Quadratmeterpreis für die Standfläche beträgt € 4,80, mindestens aber € 15,--. Darin enthalten ist die Meldegebühr sowie Stand- u. Leihgebühr für die Biertisch-Garnituren.

Poinger Vereine bezahlen für bis zu 4 Garnituren und Standplatz bis 09 qm keine Gebühr. Darüber hinaus fallen die entsprechenden Gebühren an.

Eine Kautions wird nicht erhoben.

6. Bezahlung

Die errechneten Gebühren sind **sofort** nach Erhalt der Rechnung ausschließlich auf das Konto der Gemeinde Poing IBAN Nr.

DE43701664860107300409 bei der VR Bank München Land eG zu überweisen.

Eine Barbezahlung ist nicht möglich.

Eine eventuelle Nachzahlung wird nach der Veranstaltung per Rechnung gestellt.

7. Zahlungsfrist

Sollte die Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung nicht eingegangen sein, ist eine Teilnahme nicht mehr möglich!

8. Rücktritt von der Veranstaltung

Bei Absage nach verbindlich bestätigter Anmeldung werden Stornokosten in Höhe von € 30,-- für eine angemeldete Standgröße bis 9 Quadratmeter und für Stände ab 10 Quadratmeter € 75,-- berechnet.

9. Betreiberauswahl

Um ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot zu bieten und somit auch jedem Standbetreiber gerecht zu werden, können

nur maximal je 3 Stände einer Angebotsart –

außer Hendl, Döner und Steckerlfisch, hier jeweils nur 2 – aufgestellt werden.

Die Reihenfolge des Eingangs (Eingangsstempel der Anmeldung) entscheidet. Sie werden als 4. bzw. 3. Anbieter benachrichtigt, damit Sie als Teilnehmer Ihr Alternativangebot darlegen können. *Bitte dann nachmelden!*

10. Betreiber

Der Stand darf nur vom Angemeldeten betrieben werden.
Es darf sich kein anderer Mitbetreiber bei ihm anschließen.
Dies hat gaststättenrechtliche Gründe.

11. Getränkeverkauf

Sollten vom Betreiber alkoholische und nichtalkoholische Getränke verkauft werden, so muss 1 nichtalkoholisches Getränk billiger sein, als das billigste alkoholische Getränk (Mengenvergleich – z.B. 0.5 Liter)

12. Alkoholverkauf

Der Betreiber darf an Jugendliche unter 16 Jahre keine alkoholischen Getränke ausgeben (s. Jugendschutzgesetz).
Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind dem Betreiber bekannt und werden von ihm eingehalten.

13. Standbedingungen

Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
Auf alle Flaschen, Dosen und Gläser ist ein Pfand von mindestens € 2,-- zu erheben.
Wenn vom Betreiber Speisen und Getränke verkauft werden, hat dieser an seinem Stand eine ausreichend große Anzahl Abfallbehälter (z.B. blauer Sack) bereitzustellen und die Abfälle selbst zu entsorgen.
Wer Speisen oder Getränke verkauft, muss mindestens 2 Biertischgarnituren aufstellen.

14. Musik am Stand

Stellt ein Betreiber in seinem Stand eine Musikanlage auf, so ist die Lautstärke auf seinem Stand zu beschränken.
Eine Belästigung der umliegenden Stände ist zu vermeiden!
Nach Ende der Darbietungen auf den Bühnen, spätestens jedoch um 23.30 Uhr ist an jedem Stand jegliche Musik abzuschalten. Die Anordnungen des dann durchgehenden Sicherheits- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
(Wir sind im Wohngebiet, daher Nachtruhe berücksichtigen)

15. Stromanschluss

Vom Veranstalter wird der Stromanschluss bereitgestellt.
Vom Betreiber muss bei der Anmeldung genau beschrieben werden, wofür Strom benötigt wird.
Gerätemeldungen nach dem 17.05.2020 können aus planungstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

16. Wasseranschluss

Vom Veranstalter wird fließendes Wasser an 3 Hydranten bereitgestellt.
1 Hydrant im Endbachweg beim Toilettenwagen,
1 Hydrant in der Nähe des Restaurants „Steakhouse“,

**1 Hydrant gegenüber der Einfahrt zum Baugeschäft Ludwig Lanzl.
Einen direkten Wasseranschluss erhalten nur die Betreiber, die laufendes Wasser z. B. für Spülmaschinen benötigen. Alle anderen müssen sich mit Wannen und dergleichen behelfen.
An jedem Hydranten sind 6 Wasserhähne angebracht, von denen Wasser entnommen werden kann.**

17. Gasflaschen

Bei Benutzung von Gasflaschen bitte unbedingt das im Anhang befindliche Informationsblatt hierzu genau durchlesen.

18. Biertischgarnituren

**Die Biertischgarnituren werden vom Orga-Team besorgt und am Veranstaltungstag zu Ihrem Stand gebracht.
Sie dürfen nur als Sitzplatz für die Gäste und nicht als Stand verwendet werden.
Für den Abbau ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
Die Garnituren sind nach Ende des Festes bis 2:00 Uhr sauber an die ehemaligen Verteilerpunkte zurück zu bringen.
Bei Nichtbeachtung wird die Kautions einbehalten.**

19. Müllablagung

Lässt ein Standbetreiber Verschmutzungen bzw. Beschädigungen auf dem Gelände des Straßenfestivals zurück, hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

20. Ende des Festes

**Ausschankschluss ist 00.30 Uhr.
Festende um 01.00 Uhr**

Der Standplatz ist bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen und sauber zu hinterlassen.

21. Haftung

**Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Festes. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ware vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muß der Betreiber grundsätzlich selbst sorgen.
Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.**

22. Weisungen

Den Anweisungen des Organisationsteams (Peter Keegan, Michael Lang, Edmund Müller, Wolfgang Lang, Michael u. Sabine Gütlich, Andreas Spantig, Martina Stark und Angelika Ertl) ist grundsätzlich Folge zu leisten.

23. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingung

Sollte der Betreiber gegen eine dieser Punkte verstoßen, ***wird er mit sofortiger Wirkung vom laufenden Straßenfestival ausgeschlossen*** und in Zukunft zu keinem Straßenfestival in Poing mehr zugelassen.

Teilnahmeerklärung zum Poinger Straßenfestival 2020

Ich / Wir -

Name

(In der Erklärung auch Betreiber genannt)

.....

Adresse

.....

E-Mail

.....

Telefon (Festnetz oder Handy)

Ich/wir haben die Teilnahmebedingungen in dieser Erklärung durchgelesen und erkläre(n) mich/uns mit den Bedingungen einverstanden.

Poing,

.....

Unterschrift

Bitte diese Erklärung unterschreiben und dann rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Poing, z.Hd. Frau Monika Kraus, Ordnungsamt senden oder persönlich im Rathaus abgeben.